

Werkhofstrasse 29 c
4509 Solothurn

W E G L E I T U N G

über die Quellenbesteuerung ausländischer Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung

Gültig ab 1. Januar 2006

Inhaltsverzeichnis	Seite	RZ
I. Subjektive Steuerpflicht		
A. Ausländische Arbeitnehmer mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz	3	1-2
B. Arbeitnehmer ohne steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz	3	3-6
II. Objektive Steuerpflicht		
A. Erwerbseinkommen	4	7-13
B. Ersatzeinkünfte	4	14-15
III. Steuerberechnung		
A. Tarife	5	16
B. Anwendung der Tarife		
1. Allgemeines/Tarifeinstufung	5	17-19
2. Besonderheiten der Tarifierstellung	6	20-25
3. In den Tarifen berücksichtigte Abzüge	6	26
4. In den Tarifen enthaltene Steuern	6	27
5. Kinderabzüge	6	28-29
6. Doppelverdiener (Tarif C)	7	30-32
7. Nebenerwerb (Tarif D)	7	33-35
8. Grenzgänger (Tarif G)	7	36-40
C. Berechnung des Quellensteuerabzuges		
1. Erwerbseinkommen		
1.1 Grundsatz	8	41
1.2 Bruttolohn/Zulagen	8	42-45
1.3 Angebrochene Zahltagsperioden	8	46-47
1.4 Angebrochene Zahltagsperioden mit Einmalzahlungen	8	48-49
2. Ersatzeinkünfte	8	50-53
D. Tarifkorrekturen infolge Berücksichtigung zusätzlicher Abzüge	9	54-56
IV. Vorbehalt der Besteuerung im ordentlichen Verfahren		
A. Ordentliche Veranlagung	9	57-60
B. Ergänzende ordentliche Veranlagung	9	61
C. Nachträgliche ordentliche Veranlagung	10	62-65
V. Pflichten		
A. Pflichten des Arbeitgebers		
1. Allgemeines	10	66-71
2. Abrechnungs-Periodizität	10-11	72-76
3. Abrechnungsverfahren	11-12	77-89
B. Pflichten des Arbeitnehmers	12	90-93
VI. Steuerrückerstattung und Steuernachforderung		
A. Im innerkantonalen Verhältnis		
1. Steuerrückerstattung	12	94-97
2. Steuernachforderung	12	98
3. Steuererlass	12	99
B. Im interkantonalen Verhältnis		
1. Allgemeines	13	100-104
2. Steuerrückerstattung und Steuernachforderung	13	105
VII. Quellensteuer für Personen mit Wohnsitz im Ausland	13-14	106-118
VIII. Entschädigung/Haftung	14	119-125
IX. Rechtsmittel	14	126
X. Auskünfte und Formularbezug	14	127-129
XI. Rechtliche Grundlagen		
Gesetzesauszüge	15-16	

Sachregister (Index gemäss RZ)

<p>A Abgangsentschädigung 7 Abrechnungsformular 78; 79 Abrechnungsperiodizität 72-76 Abrechnungspflicht 80 Abrechnungsverfahren 77 Abzüge des Pflichtigen 54-56 Abzüge in den Tarifen 26 Akkordzulagen 7 Akontozahlungen 76 Alimentenzahlung 55 Alleinverdiener 16 Anmeldeformular 87 Arbeitslosenentschädigung 14 Arbeitsunterbruch 24; 31 Asylbewerber 1 Auskünfte 127 Ausserkantonale Arbeitnehmer 71 Austritte 46 Ausweis C 57</p> <p>B Berufsauslagen 26 Bezugsprovision 119 Bruttoeinkommen Ehegatte unter Fr. 1'000.-- 31 Bruttoeinkünfte < Fr. 120'000 62; 89 Bruttolohn 41-45 Bussen 124; 125</p> <p>C C-Ausweis 57</p> <p>D Doppelverdiener 16; 30-32</p> <p>E Einmalauszahlung 48; 49 Eintritt 46; 47 Erlass 99 Ermessensveranlagung 121 Ergänzend ord. Veranlagung 61 Ersatzeinkünfte 14; 15; 79 Erwerbseinkommen 7-13 Erwerbsunterbruch 24; 31</p> <p>F Fahrkosten zum Arbeitsort 10;26 Fälligkeit 81 Feiertagsentschädigung 7; 43 Ferienentschädigung 7; 43 Flüchtlinge 1 Formulare 128 Feuerwehrrersatzabgabe 27; 97</p> <p>G Geburt 17; 22 Geburtszulagen 7 Geschiedene/Getrennt 16; 58 Gratifikation 7; 48 Grenzgänger 4; 36-40</p>	<p>H Haftung 122-125 Heirat 23; 30; 57-59 Heirat mit Niedergelassenen 57 Heirat mit Schweizer/in 57 Hypothekargläubiger 116-118</p> <p>J/I Juristische Personen 110; 111 Interkantonale Verhältnisse 100-104</p> <p>K Kapitalleistungen 59; 112-115 Kinderabzüge 28; 29 Kinderzulagen 18 Kirchensteuer 17 Kost und Logis 7; 12 Künstler 106-109 Kurzarbeit 14</p> <p>L Ledige 16 Lehrlinge 2 Leitende Angestellte 110-111 Liegenschaftskauf 60</p> <p>M Meldepflicht 71, 78-89 Mitglieder der Geschäftsleitung 110-111 Monteurenklausel 86 13. Monatsgehalt 42; 48 Musiker 106-109</p> <p>N Nachträglich ord. Veranlag. 62-65 Naturalleistungen 12 Nebenerwerb 7; 16; 33-35 Nettolohn 9 Niederlassungsbewilligung 57</p> <p>O Ordentliche Besteuerung 15; 57-65 Ordnungsbussen 124; 125</p> <p>P Pauschalspesen 7 Pflichten des Arbeitgebers 66-89 Praktikanten 2 Provisionen 7</p> <p>Q Quellensteuerpflichtige ohne Wohnsitz in der Schweiz 106-118</p>	<p>R Rechtsmittel 126 Referenten 106-109 Registerwechsel 57-60 Reisespesen 11 Renten 13</p> <p>S Scheidung 58 Selbst. Erwerbstätigkeit 60 Spesen 7 Sportler 106-109 Steuerbetrag 27 Steuerhinterziehung 123 Steuerpflicht 1-6 Steuerrückerstattung 105 Studenten 2 Stundenlohn 47</p> <p>T Tarifarten 16 Tarifanwendung 20-25 Tarifberechnung 26; 27 Tarif Ehefrau 30-32 Tarife mit Kindern 7; 28; 29 Tarifeinstufung 17-19 Tarifverfügung 18; 24 Teilzahlungen 76 Todesfall 58 Trennung 58 Treueprämie 7; 48 Trinkgelder 7</p> <p>U Überzeitentschädigung 7</p> <p>V Vergütungen vom Ausland 86 Verheiratete 16; 30-32 Versetzungsentschädigung 43 Versicherungsleistungen 14 Veruntreuung 123 Verwaltungsräte 110; 111 Verwitwet 16; 58 Verzugszins 82 Vorsorgeleistung 112-115</p> <p>W Wegentschädigung 10</p> <p>Z Zahlungsfrist 81 Zivilstandsänderung 17; 22 Zulageberechtigte Kinder 22;28;29 Zusätzliche Abzüge 54-56</p>
---	---	---

I. Subjektive Steuerpflicht

A. Ausländische Arbeitnehmer mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

Grundsatz

1 Der Quellensteuer unterliegen (unabhängig vom Alter) alle ausländischen Arbeitnehmer, welche die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben.

Das gilt für unselbständig erwerbende Nicht-EG/EFTA-Bürger mit:

- Jahresaufenthalterbewilligung (Ausweis **B**)
- Kurzaufenthalterbewilligung (Ausweis **L**)
- Ausweis für vorläufig aufgenommene Ausländer (Ausweise **F**)
- Ausweis für Asylsuchende (Ausweis **N**)
- Ausweis für Schutzbedürftige (Ausweis **S**)

Ausländische **Schwarzarbeiter** unterliegen ebenfalls der Quellenbesteuerung

Ausländische **Studenten und Praktikanten**, die während den Semesterferien im Kanton Solothurn erwerbstätig sind, unterliegen für ihr Erwerbseinkommen der Quellensteuer. Vorbehalten bleibt ein allfälliges Doppelbesteuerungsabkommen.

Mit dem Inkrafttreten der bilateralen Abkommen über den freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft (EG) sowie ihren Mitgliedsstaaten (**Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern**) und der Europäischen Freihandelsassoziation EFTA (**Island, Liechtenstein und Norwegen**) haben Staatsangehörige dieser Länder das Recht erhalten, in die Schweiz einzureisen und sich hier aufzuhalten. Der Quellenbesteuerung unterliegen damit auch in der Schweiz unselbständig erwerbende Bürger aus einem EG/EFTA-Land mit einer:

- Aufenthaltswilligung EG/EFTA (Ausländerausweis **B**)
- Kurzaufenthalterbewilligung EG/EFTA (Ausweis **L**)
- Grenzgängerbewilligung EG/EFTA mit wöchentlicher Rückkehr (Ausländerausweis **G**)

Seit den Übergangsregelungen beim Personenfreizügigkeitsabkommen (Bilaterale II) können Arbeitnehmer aus EG/EFTA-Ländern während 90 Tagen/3 Monate in der Schweiz ohne Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung einer Beschäftigung nachgehen. Der Arbeitgeber ist jedoch verpflichtet, auch solche Beschäftigte mit dem in RZ 71 erwähnten Anmeldeformular der zuständigen Steuerbehörde zu melden.

Ausnahmen

2 Von der Quellensteuerpflicht ausgenommen sind ausländische Arbeitnehmer, die mit einem Ehegatten, der das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben (sie werden im ordentlichen Verfahren veranlagt).

Verschiedene Doppelbesteuerungsabkommen sehen gewisse Steuerbefreiungen für Einkünfte von Studenten, Lehrlingen und Praktikanten vor. (siehe sep. Merkblatt Form. QST-172)

B. Arbeitnehmer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

3 Der Quellensteuer unterliegen (unabhängig vom Alter), unter Vorbehalt abweichender Regelungen in den von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen, auch alle in der Schweiz tätigen Arbeitnehmer (ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit) mit Wohnsitz im Ausland für ihre Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit oder die an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte.

Es betrifft dies:

- Kurzaufenthalter ohne Wohnsitzbegründung (Ausweis L);
- Ausländische Arbeitskräfte mit 120 Tage-Bewilligung (ohne Berechtigung zur Wohnsitznahme);
- CH-Bürger mit Hauptwohnsitz (Lebensmittelpunkt) im Ausland
- Wochenaufenthalter;
- Monteure (siehe RZ 86);

4 Grenzgänger (siehe RZ 36-40):

- aus Deutschland;
- aus Frankreich;
- andere Grenzländer;

5 Der Quellensteuer sind ferner weitere Personen mit Wohnsitz im Ausland unterworfen (siehe Ziff. VII.):

- Künstler, Sportler, Referenten;
- Organe juristischer Personen (Verwaltungsräte, Mitglieder der Geschäftsleitung);
- Empfänger von Vorsorgeleistungen (Renten aus öffentlich- und privatrechtlichem Arbeitsverhältnis und von Kapitaleinkünften aus Vorsorge);
- Hypothekargläubiger

Separate Merkblätter können Sie beim kantonalen Steueramt, Quellensteuer anfordern.

6 Arbeitnehmer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten, unterliegen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit ebenfalls der Quellensteuer (wir verweisen auf das separate Merkblatt Form. QST-132).

II. Objektive Steuerpflicht

A. Erwerbseinkommen

7 **Steuerbar sind alle** dem Arbeitnehmer für seine Erwerbstätigkeit ausgerichteten oder gutgeschriebenen Entschädigungen, insbesondere der ordentliche Arbeitslohn (Monatslöhne, Stunden- bzw. Tagelohn, Akkordentschädigungen, Lohn für Überzeit-, Nacht- und Extraarbeiten, Arbeitsprämien, Bonuszahlungen), sämtliche Lohnzulagen (**Familien-, Geburts- und Kinderzulagen, Orts- und Teuerungszulagen usw.**), Provisionen, Gratifikationen, Dienstaltersgeschenke, Treueprämien, Naturalleistungen (Kost und Logis, Dienstwohnungen, Geschäftsauto etc.), Trinkgelder, Ferienentschädigungen, **Pauschalspesen** und Abgangsentschädigungen.

8 **Bonuszahlungen, Provisionen etc.**, die ein Arbeitnehmer nach einer Wohnsitzverlegung ins Ausland erhält, sind ohne Rücksicht auf dessen Staatsangehörigkeit in dem Umfang steuerbar, in dem die Leistungen für in der Schweiz erbrachte Arbeitstätigkeit ausbezahlt werden.

9 Leistungen des Arbeitgebers an **Prämien für Kranken-, Unfall-, Vorsorge- und Hinterlassenenversicherung etc.** sowie die Bezahlung der Quellensteuer (**Nettolohnvereinbarung**), die dieser an Stelle des Arbeitnehmers erbringt, sind Bestandteil des steuerbaren Arbeitslohnes.

10 Leistungen des Arbeitgebers für den Arbeitsweg (**Wegentschädigung**) sowie Verpflegung sind Bestandteil des steuerbaren Einkommens.

11 **Pauschalspesen** sind steuerpflichtig. Leistungen für Ersatz von Reisespesen und von anderen besonderen Berufsauslagen gelten nur insoweit nicht als Bestandteil des steuerbaren Arbeitslohnes, als ihnen echte Aufwendungen gegenüberstehen. Die Aufwendungen sind zu belegen. Vorbehalten bleiben Leistungen gemäss den vom kantonalen Steueramt genehmigten Spesenreglemente.

12 Für die Bewertung von **Naturalleistungen** (freie Kost und Logis) gelten grundsätzlich die Pauschalansätze der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung. Sie betragen Fr. 30.-- pro Tag. Wird nicht die volle Verpflegung und Unterkunft gewährt, so sind für das Frühstück Fr. 4.--, das Mittagessen Fr. 9.--, das Abendessen Fr. 7.-- und die Unterkunft Fr. 10.-- zu berücksichtigen (siehe separates Merkblatt N2/2001).

13 Steuerbar sind die Bruttoeinkünfte ohne jeden Abzug. Dies gilt insbesondere auch für Beiträge an die eidgenössische AHV/IV, ALV sowie für UVG- und BVG-Prämien.

B. Ersatzeinkünfte **14** Steuerbar sind alle an die Stelle des Erwerbseinkommens tretenden und durch den Arbeitgeber ausgerichteten Ersatzeinkünfte (Bruttoeinkünfte) aus Arbeitsverhältnis sowie aus Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherungen. Insbesondere gehören dazu Taggelder, Renten und an deren Stelle tretende Kapitalleistungen (siehe separates Merkblatt Form. QST-162).

An der Quelle zu erfassende Ersatzeinkünfte sind insbesondere:

- Leistungen des Arbeitgebers, die nicht unmittelbares Entgelt für geleistete Arbeit darstellen (z.B. Abgangsentschädigungen, Konkurrenzverbotsabfindung etc.);
- Taggelder, Renten und Kapitalleistungen aus Invalidenversicherung und beruflicher Vorsorge;
- UVG- Taggelder und UVG-Teilrenten sowie an deren Stelle tretende Kapitalleistungen;
- Taggelder der Krankenkassen und Leistungen haftpflichtiger Dritter für Erwerbsausfall;
- Leistungen der Arbeitslosenversicherung mit folgenden Besonderheiten:
 - - Die Besteuerung der an die **ganzarbeitslosen** Ausländer (ohne Anstellungsverhältnis) ausgerichteten Arbeitslosenentschädigung wird durch die Arbeitslosenkassen durchgeführt.
 - Bei **Kurzarbeit bzw. teilweiser Arbeitslosigkeit** erfolgt die Auszahlung von Entschädigungen in der Regel über die Arbeitgeber. Diese haben die Arbeitslosengelder zu besteuern. Das für die Quellenbesteuerung massgebende Einkommen setzt sich somit aus reduziertem Arbeitslohn und Arbeitslosenentschädigung zusammen.
 - Falls aber die Arbeitslosenentschädigung bei Kurzarbeit direkt durch die Versicherungskasse dem Arbeitnehmer ausbezahlt wird, muss für die Besteuerung des reduzierten Arbeitslohnes die Arbeitslosenentschädigung zur Steuersatzbestimmung herangezogen werden.

15 Keine Ersatzeinkünfte und damit nicht im Quellensteuerverfahren, sondern im ordentlichen Veranlagungsverfahren zu erfassen, sind insbesondere:

- Renten der AHV;
- Vollrenten und Integritätsentschädigungen aus UVG;
- Alters- und Hinterlassenenleistungen aus 2. und 3. Säule;
- Freizügigkeitsleistungen (Barauszahlungen) aus 2. und 3. Säule.

III. Steuerberechnung (Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern)

A. Tarifarten **16** Die Quellensteuern auf dem Erwerbs- und Ersatzeinkommen werden aufgrund folgender Monatstarife erhoben:

Tarif A: Alleinstehende

für ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Steuerpflichtige die nicht mit Kindern zusammenleben.

Tarif B: Verheiratete (Alleinverdiener)

für in ungetrennter Ehe lebende Alleinverdiener sowie für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige die mit Kindern zusammenleben (unter Berücksichtigung der Kinderanzahl);

Leben nicht verheiratete Eltern (Konkubinät) mit ihren Kindern im gleichen Haushalt, steht der Kinderabzug und der Tarif (B) dem Elternteil zu, der die elterliche Sorge innehat.

Tarif C: Verheiratete (Doppelverdiener)

für in ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, die **beide hauptberuflich in der Schweiz** erwerbstätig sind;

Tarif D: Nebenerwerb

Fester Einheitssatz von 10% des Bruttoeinkommens, für Steuerpflichtige mit geringfügigen Nebenerwerbseinkünften sowie Ersatzeinkünften;

Tarif G: Grenzgänger

B. Anwendung der Tarife

1. Allgemeines Tarif-einstufung

17 Die Tarifeinstufung richtet sich nach der nachfolgenden Übersicht (vgl. auch Vorlage in den Tarif Tabellen) und erfolgt mit Unterstützung des kantonalen Steueramtes (Tarifverfügung). Eine Veränderung des Zivilstandes oder der Zahl der Kinderabzüge ist ab Beginn des folgenden Monats zu berücksichtigen. Im übrigen ist bei der Tarifanwendung auf die Unterscheidung **mit (+)** oder **ohne (-)** Kirchensteueranteil (interkantonale Tarifbezeichnung ohne Kirchensteuer ist d) zu achten. Der **Tarif mit Kirchensteuer** ist für **evangelisch-reformierte, römisch-katholische sowie christkatholische** Arbeitnehmer anzuwenden. Für sämtliche anderen Konfessionen ist der Tarif ohne Kirchensteuer massgebend.

18 Die Tarifverfügung erfolgt grundsätzlich ohne Berücksichtigung der Kinderabzüge, ausgenommen Tarifverfügungen an die Arbeitslosenkasse und in Fällen, wo gemäss Meldung der entsprechenden Einwohnergemeinde die Anzahl Kinder bereits bekannt ist. Sie enthält jedoch den Hinweis, dass diese vom Arbeitgeber gemäss Kinderzulageverordnung zu berücksichtigen sind. Vorbehalten bleiben getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten, bei denen ein Ehegatte Kinder- oder Unterstützungsabzüge geltend macht. In diesen Fällen ist ein Entscheid beim kantonalen Steueramt, Quellensteuer, einzuholen.

19 Tarifeinstufungstabelle (hauptberufliche Erwerbstätigkeit*)

Zahl der zulageberechtigten Kinder	Ledige, Verwitwete, Geschiedene und Getrenntlebende,		Verheiratete		
	die nicht mit Kindern zusammenleben	die mit Kindern** zusammenleben	Alleinverdiener nur ein Ehegatte erwerbstätig	Ehefrau	Ehemann
0	A0	-	B0	C	C0
1		B1	B1	C	C1
2		B2	B2	C	C2
3		B3	B3	C	C3
4		B4	B4	C	C4
5		B5	B5	C	C5
6		B6	B6	C	C6

*) sofern es sich um einen Nebenerwerb handelt sowie für gewisse Ersatzeinkünfte wird auf RZ 33 verwiesen.

***) Kinder unter 18 Jahren sowie Jugendliche, welche eine Schule besuchen oder sich in einer Berufslehre befinden

2. Besonderheiten der Tarifanwendung

20 Fehlt eine Verfügung des kantonalen Steueramtes zum Zeitpunkt der ersten Lohnzahlung, bestimmt der Arbeitgeber bzw. Versicherer den anwendbaren Tarif aufgrund der von ihm kontrollierten Angaben des Arbeitnehmers und die anwendbare Tarifstufe aufgrund der ausbezahlten Kinderzulagen.

Verhältnisse unbekannt

Weist sich der ausländische Arbeitnehmer über seine **persönlichen Verhältnisse nicht zuverlässig** aus, hat der Arbeitgeber nachstehende Tarife anzuwenden:

- Für Ledige sowie für Arbeitnehmer mit unbestimmtem Zivilstand den Tarif A0+;
- Für verheiratete weibliche Arbeitnehmer den Tarif C+;
- Für verheiratete männliche Arbeitnehmer den Tarif C0+.

21 Kann aufgrund der Umstände davon ausgegangen werden, dass ein erwerbstätiger Ehegatte allein für den Unterhalt der Familie aufkommt, ist er nach Tarif B- bzw. B+ zu besteuern. Dies gilt auch, wenn der andere Ehegatte eine Nebenerwerbstätigkeit, d.h. monatlicher Bruttolohn unter Fr. 1'000.—, ausübt (siehe RZ 31).

Massgebender Zeitpunkt

22 Für den Steuerabzug massgebend sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung.

Änderungen des Zivilstandes, der Zahl der zulageberechtigten Kinder, ferner Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit durch den Ehegatten werden ab Beginn des folgenden Monats berücksichtigt.

23 Bei Heirat zweier quellensteuerpflichtiger Ehegatten erfolgt die Tarifänderung ab Beginn des auf die Heirat folgenden Monats.

- Antrag auf Tarifverfügung** **24 Begehren um Verfügung eines anderen Tarifs oder einer anderen Tarifestufe**, insbesondere bei Arbeitsaufgabe oder vorübergehendem Unterbruch in der Erwerbstätigkeit des anderen Ehegatten von mehr als drei Monaten Dauer, sind vom Arbeitnehmer oder Arbeitgeber beim kantonalen Steueramt, Quellensteuer, **bis Ende März des Folgejahres** einzureichen.
- 25** Streitigkeiten über den anwendbaren Tarif oder die anwendbare Tarifestufe sind durch den Arbeitgeber bzw. Versicherer oder den Arbeitnehmer umgehend, spätestens aber bis Ende März des Folgejahres, dem kantonalen Steueramt, Quellensteuer, zur Ueberprüfung zu unterbreiten.
- 3. In den Tarifen berücksichtigte Abzüge** **26** In den Tarifen sind folgende Abzüge berücksichtigt worden: die Beiträge an AHV, IV, EO und ALV, die NBUV-Prämien, die Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule), der Pauschalabzug für die allgemeinen Berufsauslagen (einschliesslich Fahrkosten zum Arbeitsort sowie auswärtige Verpflegung), die Versicherungsprämien, Sozialabzüge für Kinder sowie der Abzug vom Einkommen des zweitverdienenden Ehegatten.
- 4. In den Tarifen enthaltene Steuern** **27** Mit der Quellensteuer sind die Steuern von Bund, Kanton und Einwohnergemeinde sowie Feuerwehersatzabgabe abgegolten, bei Anwendung des entsprechenden Tarifes auch die Kirchensteuer, soweit sie für das Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit geschuldet sind.
- 5. Kinderabzüge** **28** Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf einen Kinderabzug für zulageberechtigte Kinder und Jugendliche. Bei mehr als 6 zulageberechtigten Kindern kann beim kantonalen Steueramt, Quellensteuer, die Zusatztariftabelle für 7 bis 12 Kinder bezogen werden.
- 29** In der Regel sind so viele Kinderabzüge zu berücksichtigen, als Kinderzulagen aus der Schweiz ausgerichtet werden; handelt es sich jedoch um einen ledigen, verwitweten, geschiedenen oder getrenntlebenden Steuerpflichtigen, vgl. RZ 16/19, sowie hinsichtlich Alimentenzahlungen auf RZ 55.
- Bei **Asylbewerbern** sowie bei Quellensteuerpflichtigen aus Staaten ohne Sozialversicherungsabkommen kann der Arbeitnehmer, sofern ihm keine Kinderzulagen für seine sich im Ausland aufhaltenden Kinder ausbezahlt werden, beim kantonalen Steueramt, Quellensteuer, bei Vorlage entsprechender Ausweise eine Steuerberichtigung mittels Tarifkorrektur verlangen.
- Werden **Kinderzulagen** rückwirkend **für mehrere Monate** ausbezahlt, erstellt das kantonale Steueramt, Quellensteuer, auf Begehren hin eine neue Steuerberechnung.
- 6. Doppelverdiener (Tarif C)** **30** Der Doppelverdienertarif (Tarif C) gelangt zur Anwendung, wenn beide Ehegatten in der Schweiz hauptberuflich erwerbstätig sind. Dabei ist die erwerbstätige Ehefrau stets nach Tarifestufe C- bzw. C+ und der Ehemann nach Tarifestufe C0- bzw. C0+ zu besteuern. Die Tarifstufen mit zulageberechtigten Kindern können nur beim Ehemann berücksichtigt werden (z.B. C1 = 1 Kind).
- 31** Die Anwendung des Doppelverdienertarifs entfällt auf Begehren eines Arbeitnehmers bei:
- einem vorübergehenden Unterbruch in der Erwerbstätigkeit des anderen Ehegatten von mehr als 3 Monaten Dauer;
 - bei Ehegatten mit einem Bruttoeinkommen von weniger als Fr. 1'000.-- im Monat. Sind beide in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten erwerbstätig und beträgt das Einkommen des einen Ehegatten höchstens Fr. 1'000.-- im Monat, wird dieses Einkommen mit dem Nebenerwerbstarif (Tarif D) besteuert. Das Einkommen des anderen Ehegatten unterliegt dem Steuerabzug gemäss Tarif B.
- 32** Der Tarif C gelangt auch zur Anwendung, falls nur ein Ehegatte der Quellensteuerpflicht unterliegt, während das hauptberufliche Erwerbseinkommen des anderen Ehegatten infolge Steuerbefreiung (als Beispiel: Arbeitgeber ist die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich) nicht besteuert wird.
- 7. Nebenerwerb (Tarif D)** **33** Der Nebenerwerbstarif von 10 % (inkl. Bundessteuer) gelangt bei Erwerbseinkünften zur Anwendung, wenn kumulativ die wöchentliche Arbeitszeit weniger als 15 Stunden pro Woche und das monatliche Bruttoeinkommen weniger als Fr. 2'000.-- beträgt.

34 Der Nebenerwerbstarif gelangt bei Ersatzeinkünften zur Anwendung, wenn der Versicherer diese nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes an den Versicherten ausrichtet, oder diese neben ein allfälliges Erwerbseinkommen treten können.

35 Werden Haupt- und Nebenerwerbstätigkeit im gleichen Betrieb ausgeübt, ist der Nebenerwerb zusammen mit dem Haupterwerb in der betreffenden Zahltagsperiode zu besteuern.

8. Grenzgänger (Tarif G)

36 Grenzgänger sind Personen, die in der Schweiz ihren Arbeitsort haben und von dort regelmässig an ihren Wohnsitz zurückkehren. Die Grenzgängereigenschaft hängt ausschliesslich von der regelmässigen, in der Regel täglichen Rückkehr an den Wohnsitz ab.

Neu wird bei Grenzgängern unterschieden zwischen täglicher und wöchentlicher Rückkehr. Ausländische Arbeitnehmer mit einem Grenzgängerausweis EG/EFTA G, die nur wöchentlich an ihren Wohnort zurückkehren, gelten im steuerlichen Sinn (gemäss DBA) nicht als Grenzgänger.

Bei Wochenaufenthaltern mit Grenzgängerausweis EG/EFTA ist somit abzuklären, ob sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen im Kanton oder nach wie vor in Deutschland befindet.

Liegt der Mittelpunkt der Lebensinteressen im Kanton wird der Wochenaufenthalter im Kanton unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegt der Quellensteuer. Dies trifft in erster Linie auf **ledige** Personen zu. Diesen Grenzgängern ist bei Vorliegen einer Anmeldebestätigung der Wohnsitzgemeinde als Wochenaufenthalter die vollumfängliche Quellensteuer (nicht nur 4.5% nach den Tarifen **(A,B,C oder D)**) in Abzug zu bringen.

Behält der Wochenaufenthalter seinen Mittelpunkt der Lebensinteressen im Ausland (Im Normalfall bei Verheirateten) erfolgt weiterhin eine Quellenbesteuerung von 4,5% im Kanton Solothurn (z.B. Grenzgänger Deutschland: Ausnahme: 60-Tage-Regelung, beruflich bedingte Nichtrückkehrtage).

Deutschland

37 Der Grenzgängertarif gelangt ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit zur Anwendung für Arbeitnehmer, die in Deutschland wohnen, ihren Arbeitsort im Kanton Solothurn haben und regelmässig an ihren deutschen Wohnort zurückkehren. Er ist auf maximal 4.5 % der steuerbaren Bruttoeinkünfte begrenzt.

Bedingung für die Anwendung des (begrenzten) Grenzgängertarif ist, dass dem Arbeitgeber eine Ansässigkeitsbescheinigung der deutschen Finanzbehörden auf dem amtlichen Formular (Gre-1) vorgelegt wird. Wird diese Bescheinigung nicht eingereicht, ist der ordentliche Quellensteuertarif ohne Begrenzung anzuwenden.

38 Grenzgänger, die während mehr als 60 Tagen im Jahr aus beruflichen Gründen verhindert sind, an ihren Wohnsitz in Deutschland zurückzukehren, werden nach dem ordentlichen Quellensteuertarif besteuert. Bedingung für eine ausschliessliche Besteuerung des gesamten Erwerbseinkommens im Kanton ist die Bescheinigung des Arbeitgebers auf dem offiziellen Formular (Gre-3) über die Anzahl der Tage, an denen der Grenzgänger aus beruflichen Gründen verhindert ist, an seinen deutschen Wohnsitz zurückzukehren. Dieses Formular ist zusammen mit einer Aufstellung über die Tage der Nichtrückkehr vom Arbeitgeber zum Sichtvermerk dem kantonalen Steueramt, Quellensteuer, einzureichen.

Frankreich

39 Grenzgänger aus Frankreich mit täglicher Rückkehr sind vollständig in Frankreich steuerpflichtig und fallen somit nicht unter die solothurnische Quellensteuer.

Ausnahme: - Wöchentliche Rückkehr: Vollumfängliche Besteuerung nach den Tarifen A, B, C oder D

- Arbeitnehmer, welche in öffentlich-rechtlichen Diensten stehen und zugleich das Schweizer Bürgerrecht besitzen, unterliegen hingegen für das so erzielte Erwerbseinkommen immer der Quellensteuerpflicht.

Andere Grenzländer

40 Die Verfügung über die Besteuerung ist beim kantonalen Steueramt, Quellensteuer, einzuholen.

C. Berechnung des Quellensteuerabzuges

1. Erwerbseinkommen

1.1 Grundsatz **41** Für die Berechnung des Steuerabzuges ist der **monatliche Bruttolohn** massgebend (vgl. RZ 7).

1.2 Bruttolohn/ Zulagen **42** Als Bruttolohn gelten grundsätzlich sämtliche Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis (vor Abzug der AHV/IV/EO/ALV/NBU- und BVG-Beiträge) einschliesslich Gratifikationen, Treueprämien, 13. Monatsgehalt und ähnliche Leistungen. Diese sind für die Berechnung des Quellensteuerabzuges im Zeitpunkt der effektiven Auszahlung, Überweisung oder Verrechnung mit dem ordentlichen Gehalt des entsprechenden Monats zusammenzuzählen. Das Bruttoeinkommen entspricht **nicht** dem AHV-pflichtigen Einkommen.

43 Zulagen und Nebenbezüge, Akkord-, Überzeit-, Ferien- und Feiertagsentschädigungen, Versetzungsentschädigungen, Teuerungszulagen, Kranken- und Unfallgelder, Kinderzulagen (Ausnahme vgl. RZ 29) und Trinkgelder sind in dem Monat zu berücksichtigen, in welchem die Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung erfolgt.

44 Bonuszahlungen, die erst nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis ausgerichtet werden, sind satzbestimmend zu besteuern (Bruttolohn des letzten Arbeitsmonats und Bonuszahlungen addieren, diese Basis ist massgebend für den anwendbaren Steuersatz).

45 Übernimmt der Arbeitgeber ausnahmsweise anstelle des Arbeitnehmers Leistungen, die dieser zu erbringen hat, wie AHV/IV/EO/ALV- und BVG-Beiträge, Versicherungsprämien und Steuern, so sind diese Leistungen für die Ermittlung des Steuerabzuges zum Nettobarlohn hinzuzurechnen (vgl. RZ 9).

1.3 Angebrochene Zahltagsperiode **46** Bei Ein- und Austritt aus dem Arbeitsverhältnis im Verlauf eines Monats bzw. bei vom Monatslohn abweichender Lohnperiode ist die Quellensteuer anteilmässig (pro Rata) vom Bruttolohn eines vollen Monats zu berechnen. Berechnungsbeispiel siehe Erläuterungen in den Monats-Tariftabellen (Form. QST-300).

47 Bei Stundenlohn ist bei Ein- und Austritt aus dem Arbeitsverhältnis im Verlauf eines Monats der Stundenansatz mit der massgebenden Monatsstundenzahl (160) zu multiplizieren, um den vollen Monatslohn zu ermitteln.

1.4 Angebrochene Zahltagsperiode mit Einmalzahlungen **48** Gratifikationen, Treueprämien, 13. Monatslohn und ähnliche Leistungen sind für die Besteuerung zum Bruttolohn der entsprechenden Zahltagsperiode zu rechnen. Wenn bei einer Zahltagsperiode solche Einmalzahlungen erbracht werden, so unterliegt der ausbezahlte Gesamtbetrag der Quellensteuer gemäss entsprechender Tarifstufe.

49 Dauert die entsprechende Zahltagsperiode weniger als einen Monat, so ist vorerst der ordentliche Lohn analog der vorgeschriebenen Berechnungsgrundlage einer angebrochenen Zahltagsperiode auf einen vollen Monat umzurechnen und die Einmalzahlung mit diesem errechneten Monatslohn zusammenzuzählen. Der Steuersatz der so ermittelten Gesamtsumme ist in der entsprechenden Tariftabelle abzulesen und auf die tatsächliche Bruttolohnsumme (einschliesslich Einmalzahlung) anzuwenden. Berechnungsbeispiel siehe Erläuterungen in den Monats-Tariftabellen (Form. QST-300).

2. Ersatzeinkünfte

50 Auf Ersatzeinkünften (Taggelder etc., siehe separates Merkblatt Form. QST-162), welche der **Arbeitgeber** ausbezahlt, wird der Quellensteuerabzug berechnet, indem man die Ersatzeinkünfte und allfälliges übriges Erwerbseinkommen zusammenzählt und den massgebenden Tarif anwendet. Wird eine Ersatzleistung rückwirkend für mehrere Monate ausbezahlt, erstellt das kantonale Steueramt, Quellensteuer, auf Anfrage hin eine neue Steuerberechnung.

51 Auf Ersatzeinkünften (u.a. Arbeitslosentaggelder), welche der **Versicherer direkt** dem Versicherten ausrichtet, ist der Quellensteuerabzug gemäss dem für die Besteuerung des Arbeitseinkommens massgebenden Quellensteuertarif vorzunehmen.

52 Eine Ausnahme bilden Leistungen, welche der **Versicherer** nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes ausrichtet oder die neben ein allfälliges Erwerbseinkommen treten können. Diese Leistungen werden durch den Versicherer nach dem Tarif für Nebenwerb (Tarif D) besteuert.

53 Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen werden unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte zu dem Quellensteuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde. Die Berechnung obliegt dem kantonalen Steueramt.

D. Tarifkorrektur infolge Berücksichtigung zusätzlicher Abzüge

54 Werden **zusätzliche Abzüge** wie Schuldzinsen oder Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a), Einkäufe fehlender Beitragsjahre in die Pensionskasse, Krankheits-, Unfall und Invaliditätskosten, Ausbildungskosten, freiwillige Zuwendungen etc. geltend gemacht, kann der Arbeitnehmer unter Beilage der entsprechenden Unterlagen (z.B. Zinsbescheinigung der Bank, Belege über selbstfinanzierte Krankheitskosten etc.) **bis Ende März** des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres einen Entscheid des kantonalen Steueramtes über die Rückerstattung des Steueranteils verlangen.

55 Werden **Alimente** für den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten oder für Kinder geltend gemacht, so kann der Steuerpflichtige unter Beilage der entsprechenden Unterlagen (Ausweis über geleistete Zahlungen sowie Scheidungsurteil) **bis Ende März** des auf die Leistung folgenden Kalenderjahres vom kantonalen Steueramt ebenfalls einen Entscheid über die Rückerstattung verlangen. Alimente an minderjährige Kinder werden vollumfänglich berücksichtigt, bei Alimenten für volljährige Kinder in Ausbildung kann der Unterstützungsabzug beantragt werden.

56 Der jeweilige Antrag um Anpassung der Quellensteuern infolge Berücksichtigung zusätzlicher Abzüge hat von Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton frühestens bei Beendigung der Steuerpflicht bzw. **bis Ende März** des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres mit dem Formular QST-182 an das kantonale Steueramt, Quellensteuer, zu erfolgen. Die Rückerstattung des entsprechenden Steueranteils erfolgt mit separatem Verfahren direkt über den Arbeitnehmer.

IV. Vorbehalt der Besteuerung im ordentlichen Verfahren

A. Ordentliche Veranlagung/ Registerwechsel

57 Erhält ein Steuerpflichtiger die **Niederlassungsbewilligung** (Ausweis C) oder geht er die Ehe mit einem **Ehegatten, der das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung** besitzt, ein, wird er aus der Quellensteuerpflicht entlassen und vom Beginn des folgenden Monats an nach den allgemeinen Bestimmungen des Steuergesetzes veranlagt. Dies gilt auch dann, wenn der andere Ehegatte nicht erwerbstätig ist sowie wenn in einer bereits bestehenden Ehe der eine Ehegatte die Niederlassungsbewilligung oder das Schweizer Bürgerrecht erhält. Veranlagung und Bezug erfolgen im ordentlichen Verfahren.

Die für die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) notwendige Anzahl Aufenthaltsjahre (nach Erlangen des Ausweises B) ist je nach Herkunftsland der Quellenbesteuerten verschieden:

- **5 Jahre:** alle westeuropäischen Länder (EU und EFTA) inkl. USA
- **10 Jahre:** alle übrigen Länder

58 Bei tatsächlicher oder rechtlicher **Trennung oder Scheidung** von einem Ehegatten sowie **Todesfall** eines Ehegatten, der das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, unterliegen ausländische Arbeitnehmer, welche die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) nicht besitzen, ab Beginn des folgenden Monats der Quellensteuerpflicht.

59 Kapitalleistungen aus Vorsorge, die dem Steuerpflichtigen zufließen, unterliegen gemäss RZ 15 einer getrennt vom übrigen Einkommen berechneten Jahressteuer. Zudem werden im ordentlichen Veranlagungsverfahren insbesondere die Altersrenten der AHV und die Leistungen aus beruflicher Vorsorge und gebundener Selbstvorsorge sowie Vollrenten aus UVG (Invaliditätsgrad 100%) erfasst.

60 In Einzelfällen erfolgt ein Registerwechsel (Quellensteuer -> ordentliches Register):

- **Aufnahme einer selbständigen (Haupt-) Erwerbstätigkeit**
 - (Registerwechsel ab sofort);
- **Kauf einer solothurnischen Liegenschaft**
 - (Registerwechsel per 1. Januar des Folgejahres)

Die Besteuerung erfolgt im ordentlichen Verfahren. Der ausländische Arbeitnehmer ist verpflichtet, eine Steuererklärung gemäss den Bestimmungen des ordentlichen Einschätzungsverfahrens einzureichen.

B. Ergänzende ordentliche Veranlagung

61 Verfügt der Quellensteuerpflichtige mit **Wohnsitz oder Aufenthalt** in der Schweiz über weiteres steuerbares Einkommen, insbesondere aus selbständiger Erwerbstätigkeit (**Nebenerwerb**), aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen, aus Verleihung oder Nutzung von Urheberrechten und Patenten, aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen sowie Wettbewerben, aus Nutzniessung, Stiftungen oder Alimenten, so wird er für diese Einkommensbestandteile nach den Bestimmungen des Steuergesetzes ergänzend veranlagt.

Gleiches gilt für Steuerpflichtige mit steuerbarem Vermögen. Hinterlassenenleistungen der AHV, beruflicher Vorsorge und gebundener Selbstvorsorge unterliegen der Quellensteuer, sofern der Leistungsempfänger für seine Erwerbseinkünfte ebenfalls der Besteuerung an der Quelle unterliegt. Dauert die Steuerpflicht im Kanton kein volles Kalenderjahr, so sind für die Progression (Satzbestimmung) die an der Quelle besteuerten, auf 12 Monate umgerechneten Bruttoeinkünfte massgebend.

C. Nachträgliche ordentliche Veranlagung

62 Betragen die dem Steuerabzug an der Quelle unterworfenen Bruttoeinkünfte eines Steuerpflichtigen (ausgenommen Grenzgänger, Kurz- und Wochenaufenthalter) in einem Kalenderjahr mehr als Fr. 120'000.-, wird, wenn Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton im Sinne des Steuergesetzes besteht, für dieses und die nachfolgenden Jahre bis zum Ende der Quellensteuerpflicht eine nachträgliche ordentliche Veranlagung durch das kantonale Steueramt, Quellensteuer, für das gesamte Einkommen und Vermögen durchgeführt. Dies gilt auch dann, wenn in den Folgejahren die Limite von Fr. 120'000.-- vorübergehend oder dauernd unterschritten wird.

63 Dauert die Steuerpflicht im Kanton kein volles Kalenderjahr, sind für die Berechnung gemäss RZ 62 die an der Quelle besteuerten, auf 12 Monate umgerechneten Bruttoeinkünfte massgebend.

64 Die Quellensteuer wird an die im ordentlichen Veranlagungsverfahren berechneten Steuern zinslos angerechnet.

65 Unterliegt ein Arbeitnehmer ohnehin der nachträglichen Veranlagung, kann er auf Gesuch hin vom kantonalen Steueramt, Quellensteuer, von der Quellensteuerpflicht befreit werden, wenn der Arbeitgeber hinreichende Sicherheit für die Bezahlung der Steuern leistet. Als hinreichende Sicherheit gelten insbesondere Bankbürgschaften und Garantierklärungen von Banken mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton.

V. Pflichten

A. Pflichten des Arbeitgebers (Schuldner der steuerbaren Leistung)

1. Allgemeines

66 Als Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL) gilt ein Arbeitgeber oder Versicherer mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Solothurn. Ausserkantonale Betriebsstätten unterliegen dem Recht ihres (Betriebsstätte-) Kantons. Bei Restaurants kann der Schuldner der steuerbaren Leistung der Inhaber, Pächter oder Gerant sein.

67 Der Arbeitgeber bzw. Versicherer ist verpflichtet, vor Auszahlung der steuerbaren Leistung die Quellensteuerpflicht und den anwendbaren Tarif abzuklären (vgl. RZ 17 - 19).

Der Quellensteuerabzug hat für sämtliche quellensteuerpflichtige Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung oder Verrechnung der steuerbaren Leistung zu erfolgen.

68 Der Steuerabzug ist ungeachtet allfälliger Lohnpfändungen oder Einsprachen etc. vorzunehmen.

69 Den Steuerabzug auch vorzunehmen, wenn Umfang oder Bestand der Steuerpflicht bestritten sind;

70 Den Steuerabzug grundsätzlich auch dann vorzunehmen, wenn der Steuerpflichtige in einem anderen Kanton der Besteuerung unterliegt (vorbehalten bleibt die direkte Abrechnung mit dem Wohnortskanton des Steuerpflichtigen);

2. Meldepflicht **71** Der Arbeitgeber bzw. Versicherer ist verpflichtet, die Beschäftigung/Beginn eines Arbeitsverhältnisses **aller** quellensteuerpflichtigen Personen, **innerhalb von 8 Tagen** mit dem Anmeldeformular (Form.QST-025) **zu melden**.

Wir machen Sie ausdrücklich darauf aufmerksam, dass diese **Meldepflicht auch für sogenannte Drittstaatsangehörige** (nicht EG/EFTA-Staatsangehörige) **gilt**.

Ebenfalls sind uns mit dem gleichen Formular, Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen aus EG/EFTA-Ländern, die in der Schweiz während **90 Tagen/3 Monaten ohne Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung** einer Beschäftigung nachgehen (Bilaterale II) **zu melden**.

Meldefomulare können Sie beim kantonalen Steueramt, Quellensteuer anfordern, oder es steht Ihnen die Möglichkeit offen, diese unter (www.steuern.ch) /Quellensteuer/ Formulare, vom Internet herunter zu laden.

3. Abrechnungs-periodizität **72** Massgebend für die Festlegung der Abrechnungsperiode ist der durchschnittliche Jahresbestand an quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmern (kumulativ für alle beschäftigten Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung, zuzüglich allfällige Grenzgänger).

73 Für Arbeitgeber mit **weniger als 10 quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmern** hat die Abrechnung **quartalsweise** zu erfolgen, wobei im entsprechenden Abrechnungsfomular die jeweiligen Zahltagsperioden einzeln einzutragen sind. Die quartalsweisen Abrechnungsperioden enden jeweils per 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember. **In den übrigen Fällen gilt der Kalendermonat als Abrechnungsperiode.**

74 Das kantonale Steueramt kann in Abweichung von RZ 73 in Einzelfällen kürzere Abrechnungsperioden verfügen (u.a. für grosse Arbeitgeber und bei Zahlungsrückständen). Für Arbeitgeber bzw. Versicherer, die nur über geringe Steuerbetreffnisse abzurechnen haben, kann auf Gesuch hin die Abrechnungsperiode bis zu einem Jahr ausgedehnt werden.

75 Die Verfügung des kantonalen Steueramtes, Quellensteuer, über die massgebende Abrechnungsperiode gilt bis zum Zeitpunkt einer neuerlichen Verfügung. Verändert sich die Anzahl der quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmer, ist dies dem kantonalen Steueramt betreffend Beibehaltung oder Aenderung der Abrechnungsperiode zu melden.

76 Das kantonale Steueramt, Quellensteuer, kann dem Arbeitgeber bzw. Versicherer auf Gesuch hin die Bewilligung erteilen, unter Aufschub der Abrechnung auf das Ende des Kalenderjahres, monatliche oder vierteljährliche Akontozahlungen zu leisten. Die Akontozahlungen haben 95% der effektiv geschuldeten Steuern zu entsprechen.

4. Abrechnungs-verfahren **77** Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig.

Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist insbesondere verpflichtet:

- **78** über die in Abzug gebrachten Quellensteuern eine Abrechnung auf dem kantonalen Abrechnungsformular zu erstellen.

Verwendet der Arbeitgeber als Schuldner der steuerbaren Leistung infolge EDV-unterstützter Abwicklung des Abrechnungsverfahrens ein eigenes Formular, müssen sämtliche auf dem offiziellen Abrechnungsformular (Form. QST-200) enthaltenen Angaben aufgeführt sein, namentlich:

- Name/Adresse des Schuldners der steuerbaren Leistung (Arbeitgeber)
- Personen-Nummer des Arbeitgebers (SSL)
- AHV-Nummer des Steuerpflichtigen (11-stellig);
- Name, Vorname des Steuerpflichtigen;
- Steueranspruchsberechtigte Wohn- oder Aufenthaltsgemeinde;
- Wohnsitzkanton;
- Mutationsdaten, Ein- und Austritt, Tarifwechsel etc.
- Tarif
- Anzahl abzugsberechtigter Kinder
- Quellensteuersatz
- Bruttoeinkünfte
- In Abzug gebrachte Quellensteuern

- **79** bei Entrichtung von Ersatzeinkünften an quellensteuerpflichtige Personen, über diese Empfänger gemäss RZ 78 eine Abrechnung (Form. QST-200) zu erstellen.

- **80** innert 15 Tagen nach Ablauf der festgelegten oder massgebenden Abrechnungsperiode ist das vollständig ausgefüllte Abrechnungsformular einzureichen.
(Abrechnungsfrist);
- **81** die aufgrund der Abrechnung geschuldeten Quellensteuern innert 30 Tagen **nach der Veranlagung und Rechnung** dem kantonalen Steueramt abzuliefern.
(Zahlungsfrist);
- **82** für verspätet abgelieferte Quellensteuern Verzugszinsen zu entrichten;
- **83** zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren und über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen;
- **84** dem Quellensteuerpflichtigen unaufgefordert die für ihn bestimmten Unterlagen (das Informationsblatt sowie das Merkblatt Form. QST-050) auszuhändigen und eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern in Form eines Lohnausweises auszustellen;
- **85** die für die Überprüfung der Quellenbesteuerung notwendigen Unterlagen während 10 Jahren aufzubewahren und diese bei einer allfälligen Kontrolle dem Revisor vorzulegen;
- **86** dem kantonalen Steueramt die Arbeitnehmer mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton, welche **Vergütungen aus dem Ausland** beziehen, zu melden. Aufgrund der sogenannten **Monteurenklausel** kann das kantonale Steueramt, Quellensteuer, den Arbeitgeber bzw. Versicherer von der Pflicht zum Quellensteuerabzug entbinden.

Der Arbeitgeber bzw. Versicherer meldet überdies dem kantonalen Steueramt:

- **87** mit dem Anmeldeformular (Form. QST-025) **alle** quellensteuerpflichtigen Personen bei Stellenwechsel/Neuanstellung **innerhalb 8 Tagen**. Wir verweisen auf die allgemeine Meldepflicht RZ 71)
- **88** mit den monatlichen bzw. vierteljährlichen Quellensteuerabrechnungen oder, wenn besondere Abrechnungsperioden bewilligt wurden, laufend die Ein- und Austritte der quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmer;
- **89** umgehend die Uebernahme bzw. Aufgabe eines Betriebes, eine allfällige Verlegung des Geschäftssitzes, Änderungen der Geschäftsbezeichnung, Geschäftsumwandlung sowie Pächter-/Inhaberwechsel;
- **90** jährlich unaufgefordert diejenigen quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmer, deren Bruttoeinkünfte den Betrag von Fr. 120'000.-- übersteigen und somit der nachträglichen Veranlagung unterliegen.

B. Pflichten des Arbeitnehmers

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet:

- **91** dem Arbeitgeber und dem kantonalen Steueramt alle für den Steuerbezug erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere über seine persönlichen Verhältnisse sowie über diesbezügliche Änderungen während dem Anstellungsverhältnis;
- **92** jeden Wohnortswechsel dem Einwohneramt und dem Arbeitgeber zu melden;
- **93** dem kantonalen Steueramt unverzüglich, **spätestens bis Ende März des Folgejahres** mit dem Form. QST-182 Mitteilung zu machen, wenn steuerbares Einkommen zufließt, das nicht der Quellensteuer unterliegt (Lotterie-, Toto-, Lottogewinne, Witwenrenten usw.) oder über steuerbares Vermögen verfügt wird (vgl. dazu RZ 61);
- **94** sofern er in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt und beide Ehegatten in der Schweiz erwerbstätig sind, dem Arbeitgeber Kenntnis von der Erwerbstätigkeit des Ehegatten zu geben.

VI. Steuerrückerstattung und Steuernachforderung

A. Im innerkantonalen Verhältnis

- 1. Steuerrück-
erstattung** **95** Hat der Arbeitgeber bzw. Versicherer einen zu hohen Quellensteuerabzug vorgenommen und an das kantonale Steueramt, Quellensteuer, überwiesen, wird ihm von diesem die Differenz zurückerstattet oder gutgeschrieben.
- 96** Erscheint eine Rückerstattung an den Steuerpflichtigen durch den Arbeitgeber bzw. Versicherer als schwierig (z.B. bei Arbeitgeberwechsel), kann sie durch das kantonale Steueramt, Quellensteuer, vorgenommen werden.
- 97** Unterliegt der Quellensteuerpflichtige der nachträglichen ordentlichen Veranlagung, rechnet das kantonale Steueramt die bereits bezogenen Quellensteuern den geschuldeten Steuern zinslos an.
- 98** Im jeweiligen Tarif ist auch die Feuerwehersatzabgabe mitberücksichtigt. Arbeitnehmer, die nicht oder nur teilweise feuerwehersatzabgabepflichtig sind, erstattet das kantonale Steueramt, Quellensteuer, auf Antrag die Feuerwehersatzabgabe aufgrund einer entsprechenden Bescheinigung der anspruchsberechtigten Einwohnergemeinde bzw. Arbeitgebers (Betriebsfeuerwehr) zinslos zurück. Das Begehren um Rückerstattung ist bis spätestens Ende März des Folgejahres dem kantonalen Steueramt, Quellensteuer, einzureichen.
- 2. Steuernach-
forderung** **99** Hat der Arbeitgeber den Quellensteuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, verpflichtet ihn das kantonale Steueramt, Quellensteuer, zur Nachzahlung. Der Rückgriff des Arbeitgebers auf den Quellensteuerpflichtigen bleibt vorbehalten.
- 3. Steuererlass** **100** Ist der Steuerabzug für den Steuerpflichtigen eine unzumutbare Härte, kann das kantonale Steueramt, Quellensteuer, auf Gesuch hin Erlass gewähren. Soweit die Verhältnisse, die zu einem Erlass berechtigen, schon bei der Veranlagung bekannt sind, kann ihnen im Veranlagungsverfahren Rechnung getragen werden. Erlass auf bezahlte Steuern werden in der Regel mit einer Tarifkorrektur über den Pflichtigen berücksichtigt. Zahlungsschwierigkeiten des Arbeitgebers bzw. des Schuldners der steuerbaren Leistung sind kein Erlassgrund.

B. Im interkantonalen Verhältnis

- 1. Allgemeines** **101** Im Kanton Solothurn wohnhafte Steuerpflichtige mit ausserkantonalem Arbeitgeber unterliegen der Quellensteuer nach dem Steuergesetz des Kantons Solothurn.
- 102** Der Arbeitgeber kann grundsätzlich alle Steuerabzüge nach den Tarifen und Weisungen des Arbeitortkantons vorzunehmen, auch wenn der Steuerpflichtige in einem anderen Kanton der Besteuerung unterliegt.
- 103** Zur Vereinfachung, vor allem für die Steuerämter und die Arbeitnehmer, kann der Schuldner der steuerbaren Leistung im Einvernehmen mit den beteiligten Kantonen, die Steuer nach dem Tarif des für die Besteuerung zuständigen Wohn- oder Aufenthaltskantons des Pflichtigen erheben und sie direkt diesem Kanton abliefern.
- 104** Das kantonale Steueramt des Arbeitsortkantons überweist die bei ihm eingegangenen Steuerbeträge an die zuständige Steuerbehörde des Wohn- oder Aufenthaltskantons.
- 105** Die vom ausserkantonalen Schuldner abgezogene und überwiesene Steuer wird an die nach diesem Gesetz geschuldete Steuer angerechnet.
- 2. Steuerrücker-
stattung und
-nachforderung** **106** Im interkantonalen Verhältnis werden dem Steuerpflichtigen zuviel bezogene Quellensteuern zinslos zurückerstattet; zuwenig bezogene Steuern werden von diesem zinslos nachgefordert.

VII. Quellensteuer für Personen mit Wohnsitz im Ausland

- 1. Künstler, Sportler und Referenten** **107** Im Ausland wohnhafte Künstler wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler, Musiker und Artisten sowie Sportler und Referenten unterliegen für Einkünfte aus ihrer im Kanton ausgeübten persönlichen Tätigkeit einem Steuerabzug an der Quelle.
- 108** Als steuerbare Einkünfte gelten die Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge, nach Abzug der Gewinnungskosten. Dazu gehören auch Einkünfte und Entschädigungen, die nicht dem Künstler, Sportler oder Referenten selber, sondern einem Dritten zufließen, der seine Tätigkeit organisiert hat.
- 109** Naturalleistungen werden in der Regel nach den für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung geltenden Ansätzen bewertet.
- 110** Anstelle der tatsächlichen Gewinnungskosten kann ein **Pauschalabzug von 20%** der Bruttoeinkünfte geltend gemacht werden. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten (wir verweisen auf das separate Merkblatt Form. QST-102).
- 2. Organe jur. Personen, Verwaltungsräte, Mitglieder der Geschäftsleitung)** **111** Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung unterliegen einem Steuerabzug an der Quelle für Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen und ähnliche Vergütungen, die ihnen ausgerichtet werden:
- a) von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton,
b) von ausländischen Unternehmungen, die im Kanton Betriebsstätten unterhalten,
- soweit diese Entschädigungen zu Lasten dieser Betriebsstätte ausgerichtet werden (wir verweisen auf das separate Merkblatt Form. QST-112). In Deutschland wohnhafte **leitende Angestellte** eines Arbeitgebers mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Solothurn (ausgenommen Grenzgänger) unterliegen auch dann der Quellensteuer, wenn die Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise ausserhalb der Schweiz ausgeübt wird.
- 112** Als steuerbare Einkünfte gelten die Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge. Dazu gehören auch die Entschädigungen, die nicht dem Steuerpflichtigen selber, sondern einem Dritten zufließen. Die Steuer beträgt **20%** der steuerbaren Leistung.
- 3. Empfänger von Vorsorgeleistungen** **113** Im Ausland wohnhafte Personen unterliegen einem Steuerabzug an der Quelle, wenn sie folgende Leistungen erhalten:
- a) **114** Pensionen, Ruhegehälter, Kapitalleistungen oder andere Vergütungen aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgekasse mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton;
b) **115** Renten, Kapitalleistungen oder andere Vergütungen aus privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton.
- 116** Als steuerbare Einkünfte gelten die Bruttoeinkünfte. Die Steuer beträgt für Renten **6%** der steuerbaren Leistung. Für Kapitalleistungen siehe Merkblätter Form. QST-122/124.
- 4. Hypothekargläubiger** **117** Im Ausland wohnhafte Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind, unterliegen für die ihnen ausgerichteten Zinsen einem Steuerabzug an der Quelle (wir verweisen auf das separate Merkblatt Form. QST-142).
- 118** Als Gläubiger oder Nutzniesser gelten auch juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz.
- 119** Als steuerbare Einkünfte gelten die Bruttoeinkünfte. Dazu gehören auch die Zinsen, die nicht dem Steuerpflichtigen selber, sondern einem Dritten zufließen. Die Steuer beträgt **18%** der steuerbaren Einkünfte.

VIII. Entschädigung/Haftung

- 1. Bezugsprovision** **120** Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält für seine Mitwirkungspflicht eine Bezugsprovision von 3% des abzuliefernden Steuerbetrages. Kommt er seiner Mitwirkungspflicht nicht oder ungenügend nach, kann die Bezugsprovision herabgesetzt oder ausgeschlossen werden.

121 Verletzt der Schuldner der steuerbaren Leistung seine Verfahrenspflichten, wird die Bezugsprovision auf die Hälfte herabgesetzt.

122 Die Bezugsprovision entfällt ganz, wenn das kantonale Steueramt, Quellensteuer, eine Schätzung der Quellensteuer (Ermessensveranlagung) vornehmen muss, weil der Schuldner der steuerbaren Leistung keine Abrechnung eingereicht hat oder wenn er betrieben werden muss.

2. Haftung

123 Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet ohne Rücksicht auf das Verschulden für die korrekte Erhebung und für die Entrichtung der Quellensteuern.

124 Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung.

125 Schuldner der steuerbaren Leistung, welche amtlichen Anordnungen absichtlich oder fahrlässig zuwiderhandeln, können mit einer Ordnungsbusse bestraft werden.

126 Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 30'000 Franken bestraft.

IX. Rechtsmittel

127 Sind der Steuerpflichtige oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, so können sie **bis Ende März** des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres vom kantonalen Steueramt, Quellensteuer, eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

X. Auskünfte und Formularbezug

128 Weitere Auskünfte erteilt: Steueramt des Kantons Solothurn, Quellensteuer, Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn, Telefon 032 627 87 62, Fax 032 627 87 60 (quellensteuer.so@fd.so.ch / www.steuernamt.so.ch)

129 Die für den Steuerbezug erforderlichen Formulare können bei der oben erwähnten Adresse bezogen werden.

130 Eine Liste der Abrechnungsformulare, Merkblätter und übrige Quellensteuerformulare befindet sich in der Monats-Tariftabelle (Form. QST-300).

Gesetzesauszüge

Auszug aus dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer

Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

Art. 83 Der Quellensteuer unterworfenen Personen

¹ Ausländische Arbeitnehmer, welche die Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, in der Schweiz jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, werden für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit einem Steuerabzug an der Quelle unterworfen.

² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.

Art. 84 Steuerbare Leistungen

¹ Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet.

² Steuerbar sind alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis, mit Einschluß der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und andere geldwerte Vorteile sowie die Ersatzeinkünfte wie Taggelder aus Kranken- und Unfallversicherung und Arbeitslosenversicherung.

³ Naturalleistungen und Trinkgelder werden in der Regel nach den für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung geltenden Ansätzen bewertet.

Art. 87 Abgegoltene Steuer

Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren vom Erwerbseinkommen zu veranlagenden direkten Bundessteuer. Für die Fälle nach Artikel 90 bleibt die ordentliche Veranlagung vorbehalten.

Art. 88 Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet:

a. bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen (insbesondere Naturalleistungen und Trinkgelder) die geschuldete Steuer vom Arbeitnehmer einzufordern;

b. dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug auszustellen;

c. die Steuern periodisch der zuständigen Steuerbehörde abzuliefern, mit ihr hierüber abzurechnen und ihr zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren.

² Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn der Arbeitnehmer in einem anderen Kanton Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

³ Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer.

⁴ Er erhält eine Bezugsprovision, deren Ansatz das Eidgenössische Finanzdepartement festlegt.

Natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

Art. 91 Arbeitnehmer

Wer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz hier für kurze Dauer oder als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter in unselbständiger Stellung erwerbstätig ist, entrichtet für sein Erwerbseinkommen die Quellensteuer nach den Artikeln 83-86.

Art. 99 Abgegoltene Steuer

Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden direkten Bundessteuer.

Art. 100 Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet:

a. bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen (insbesondere Naturalleistungen und Trinkgelder) die geschuldete Steuer vom Steuerpflichtigen einzufordern;

b. dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug auszustellen;

c. die Steuern periodisch der zuständigen Steuerbehörde abzuliefern, mit ihr darüber abzurechnen und ihr zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren.

² Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer.

³ Er erhält eine Bezugsprovision, deren Ansatz das Eidgenössische Finanzdepartement festlegt.

Art. 136 Verfahrenspflichten

Der Steuerpflichtige und der Schuldner der steuerbaren Leistung müssen der Veranlagungsbehörde auf Verlangen über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen. Die Artikel 123-129 gelten sinngemäss.

Art. 137 Verfügung

¹ Ist der Steuerpflichtige oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, so kann er bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres von der Verwaltungsbehörde eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

² Der Schuldner der steuerbaren Leistung bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid zum Steuerabzug verpflichtet.

Art. 138 Nachforderung und Rückerstattung

¹ Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, so verpflichtet ihn die Veranlagungsbehörde zur Nachzahlung. Der Rückgriff des Schuldners auf den Steuerpflichtigen bleibt vorbehalten.

² Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, so muss er dem Steuerpflichtigen die Differenz zurückerzahlen.

Auszug aus dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

Art. 32 Geltungsbereich

¹ Ausländische Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, in der Schweiz jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, werden für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit einem Steuerabzug an der Quelle unterworfen. Dieser tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern.

² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.

³ Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet und erstreckt sich auf alle Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, eingeschlossen die Nebeneinkünfte und Naturalleistungen, sowie auf die Ersatzeinkünfte.

Art. 33 Ausgestaltung des Steuerabzuges

¹ Der Steuerabzug wird entsprechend den für die Einkommensteuer natürlicher Personen geltenden Steuersätzen festgesetzt und umfasst die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern.

² Der Steuerabzug für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, trägt ihrem Gesamteinkommen Rechnung.

³ Berufskosten, Versicherungsprämien sowie der Abzug für Familienlasten und bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten werden pauschal berücksichtigt.

Art. 35 Geltungsbereich

¹ Dem Steuerabzug an der Quelle unterworfen werden, wenn sie keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz haben:

a. Arbeitnehmer für ihr aus unselbständiger Tätigkeit im Kanton erzieltetes Erwerbseinkommen;

b. Künstler, Sportler und Referenten für Einkünfte aus ihrer im Kanton ausgeübten persönlichen Tätigkeit, eingeschlossen die Einkünfte und Entschädigungen, die nicht dem Künstler, Sportler oder Referenten, sondern einem Dritten zufließen, der seine Tätigkeit organisiert hat;

c. Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder mit tatsächlicher Verwaltung im Kanton für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen;

d. Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung ausländischer Unternehmungen mit Betriebsstätten im Kanton für die ihnen zu Lasten dieser Betriebsstätten ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen;

e. Gläubiger und Nutzniesser von Forderungen, die durch Grund- oder Faustpfand an Grundstücken im Kanton gesichert sind, für die ihnen ausgerichteten Zinsen;

f. Rentner, die aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgekasse mit Sitz im Kanton Pensionen, Ruhegehälter oder andere Vergütungen erhalten, für diese Leistungen;

g. im Ausland wohnhafte Empfänger von Leistungen aus schweizerischen privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der verbundenen Selbstvorsorge für diese Leistungen;

h. Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten für diese Leistungen.

² Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Kantons und der Gemeinde.

Art. 36 Ausgestaltung des Steuerabzuges

¹ In den Fällen von Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben a und h wird die Quellensteuer nach den Vorschriften der Artikel 32 und 33 erhoben.

² In den Fällen von Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe b wird die Quellensteuer von den Bruttoeinkünften nach Abzug der Gewinnungskosten erhoben.

³ In den Fällen von Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben c-g wird die Quellensteuer von den Bruttoeinkünften berechnet.

Art. 37 Pflichten des Schuldner der steuerbaren Leistung

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer. Er ist verpflichtet:

a. die geschuldete Steuer bei Fälligkeit seiner Leistung zurückzubehalten oder vom Steuerpflichtigen einzufordern;

b. dem Steuerpflichtigen eine Bestätigung über den Steuerabzug auszustellen;

c. die Steuern der zuständigen Steuerbehörde abzuliefern.

² Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn der Steuerpflichtige in einem anderen Kanton steuerpflichtig ist.

³ Der Schuldner erhält eine Bezugsprovision.

Auszug aus dem Steuergesetz des Kantons Solothurn

§ 114.

I. Der Quellensteuer unterworfenen Personen

¹ Ausländische Arbeitnehmer, welche die Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, werden für ihr Einkommen im Sinne von § 114^{bis} einem Steuerabzug an der Quelle unterworfen.

² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.

§ 114^{bis}.

II. Steuerbare Leistungen

¹ Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet.

² Steuerbar sind

a) alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis, mit Einschluß der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Kinder- und andere Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und andere geldwerte Vorteile;

b) alle an die Stelle des Erwerbseinkommens tretenden Ersatzeinkünfte aus Arbeitsverhältnis sowie aus Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherungen. Insbesondere gehören dazu Taggelder, Entschädigungen, Teilrenten und an deren Stelle tretende Kapitalleistungen.

³ Naturalleistungen und Trinkgelder werden in der Regel nach den für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung geltenden Ansätzen bewertet.

Gesetzesauszüge

§ 114^{ter}.

III. Steuertarif, 1. Grundlage

¹ Das Finanzdepartement berechnet die Quellensteuertarife entsprechend den für die Einkommensteuer der natürlichen Personen geltenden Steuersätzen.

² Der Steuerabzug umfasst die direkte Bundessteuer, die Steuern des Staates sowie der Einwohner- und Kirchgemeinden, inklusive Feuerwehrrersatzabgabe. Die Gemeindesteuern berechnen sich nach ihrem gewogenen Mittel. Im ganzen Kanton ist der gleiche Tarif anwendbar.

§ 114^{quater}.

III. Steuertarif, 2. Ausgestaltung

¹ Bei der Festsetzung der Steuertarife werden Pauschalen für Berufskosten (§ 33) und Versicherungsprämien (§ 41 Abs. 1 Buchst. g und h sowie Abs. 2) sowie Abzüge für Familienlasten (§§ 43 und 44) berücksichtigt.

² Der Steuerabzug für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, richtet sich nach Tarifen, die ihrem Gesamteinkommen (§ 14 Abs. 1) Rechnung tragen und die Pauschalen und Abzüge nach Absatz 1 berücksichtigen.

³ Für Einkünfte aus Nebenerwerb und für Ersatzinkünfte, die ein Versicherer nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes oder die er neben einem Erwerbseinkommen ausrichtet, beträgt die Steuer 9 %.

§ 114^{quingies}.

IV. Abgegoltene Steuer

Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern. § 114^{sexies} bleibt vorbehalten.

§ 114^{sexies}.

Vorbehalt der ordentlichen Veranlagung

¹ Die der Quellensteuer unterliegenden Personen werden für ihr Einkommen, das dem Steuerbezug an der Quelle nicht unterworfen ist, sowie für ihr Vermögen im ordentlichen Verfahren veranlagt. Für den Steuersatz gilt § 12 sinngemäss.

² Übersteigen die dem Steuerabzug an der Quelle unterworfenen Bruttoeinkünfte des Steuerpflichtigen oder seines Ehegatten, der in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt, in einem Kalenderjahr den vom Finanzdepartement festgelegten Betrag, wird eine nachträgliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen durchgeführt. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird dabei zinslos angerechnet.

³ Wenn die steuerpflichtigen Einkünfte den vom Finanzdepartement festgesetzten Betrag in den folgenden Jahren nicht mehr erreichen, wird trotzdem bis zum Ende der Quellensteuerpflicht eine nachträgliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen durchgeführt.

⁴ In Fällen, in denen ohnehin eine nachträgliche Veranlagung durchzuführen ist, kann auf die Erhebung der Quellensteuer verzichtet werden, wenn der Arbeitgeber hinreichende Sicherheit leistet.

§ 115.

I. Arbeitnehmer

Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die hier für kurze Dauer, als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erwerbstätig sind, entrichten für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit sowie für die an dessen Stelle tretenden Ersatzeinkünfte die Quellensteuer nach §§ 114^{bis} – 114^{quater}.

§ 116.

VIII. Begriffsbestimmung

Als im Ausland wohnhafte Steuerpflichtige nach den §§ 115^{bis} – 115^{septies} gelten natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz.

§ 117.

IX. Abgegoltene Steuer

Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Staates, der Einwohner- und Kirchgemeinden; er erhöht sich um die entsprechenden Ansätze für die direkte Bundessteuer.

§ 152.

I. Behörden

Für die Veranlagung der Quellensteuer (§§ 114-117) kann der Regierungsrat besondere Veranlagungskreise bilden; er bezeichnet die Behörden für Veranlagung und Bezug.

§ 153.

II. Pflichten,

1. Des Schuldners der steuerbaren Leistung

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, sämtliche zur richtigen Steuererhebung notwendigen Massnahmen zu treffen, insbesondere

a) bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer ungeachtet allfälliger Einwände oder Lohnpfändungen zurückzubehalten und bei anderen Leistungen (insbesondere Naturalleistungen und Trinkgeldern) die geschuldete Steuer vom Steuerpflichtigen einzufordern;

b) dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder Bestätigung über den Steuerabzug sowie auf Verlangen einen Lohnausweis auszustellen;

c) die Steuern periodisch dem kantonalen Steueramt abzuliefern, mit ihr darüber abzurechnen, ihr zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren und ihr auf Verlangen mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen;

d) Steuerpflichtige, die der nachträglichen Veranlagung (§ 114^{sexies} Abs.2) unterliegen, dem kantonalen Steueramt alljährlich unaufgefordert zu melden.

² Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn der Arbeitnehmer in einem anderen Kanton Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

³ Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer.

⁴ Bei ordnungsgemässer Mitwirkung erhält er eine Bezugsprovision, deren Ansatz das Finanzdepartement festlegt.

§ 154.

II. Pflichten, 2. Des Steuerpflichtigen

Der Steuerpflichtige muss der Veranlagungsbehörde und dem Schuldner der steuerbaren Leistung über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen. Die §§ 140-145 gelten sinngemäss.

§ 155.

III. Verfügung und Rechtsmittel

¹ Ist der Steuerpflichtige, der Schuldner der steuerbaren Leistung oder die Gemeinde mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, können sie bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres von der Veranlagungsbehörde eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

² Der Schuldner der steuerbaren Leistung bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid zum Steuerabzug verpflichtet.

³ Verfügungen über Quellensteuern stehen Veranlagungsverfügungen gleich. Der Steuerpflichtige, der Schuldner der steuerbaren Leistung, das Finanzdepartement oder die beteiligte Gemeinde können dagegen bei der Veranlagungsbehörde Einsprache, gegen deren Einspracheentscheid Rekurs beim Kantonalen Steuergericht erheben.

§ 156.

IV. Nachforderung und Rückerstattung

¹ Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug nicht oder nur ungenügend vorgenommen, so verpflichtet ihn die Veranlagungsbehörde zur Nachzahlung. Der Rückgriff des Schuldners auf den Steuerpflichtigen bleibt vorbehalten.

² Ist der Nachbezug beim Schuldner der steuerbaren Leistung nicht möglich, kann das kantonale Steueramt den Steuerpflichtigen zur Nachzahlung der von ihm geschuldeten Quellensteuer verpflichten.

³ Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, so muss er dem Steuerpflichtigen die Differenz zurückerzahlen.

⁴ Das kantonale Steueramt kann dem Steuerpflichtigen zuviel abgezogene und abgerechnete Quellensteuern auch direkt zurückerstatten.

§ 158.

V. Verteilung der Quellensteuer,

2. Erhebung im interkantonalen Verhältnis,

a) Ausserkantonale Steuerpflichtige

Ist der Gläubiger der steuerbaren Leistung nicht

im Kanton steuerpflichtig, überweist das kantonale Steueramt die eingegangenen Steuerbeträge der Steuerbehörde des Kantons, in welchem der Gläubiger steuerpflichtig ist.

§ 159.

b) Ausserkantonale Schuldner

¹ Steuererpflichtige mit ausserkantonalen Schuldnern unterliegen der Quellensteuer nach diesem Gesetz.

² Die vom ausserkantonalen Schuldner abgezogene und überwiesene Steuer wird an die nach diesem Gesetz geschuldete Steuer angerechnet.

³ Dem Steuerpflichtigen werden zuviel bezogene Steuern zurückerstattet; zu wenig bezogene Steuern werden von ihm nachgefordert.

Auszug aus der Steuerverordnung Nr. 3

§ 4.

Berücksichtigung zusätzlicher Abzüge

¹ Macht der oder die Steuerpflichtige Abzüge für Schuldzinsen, Renten und dauernde Lasten, Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennten Ehegatten oder für Kinder, Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge, Krankheitskosten oder freiwillige Zuwendungen geltend, ist die Bemessungsgrundlage entsprechend zu reduzieren.

² Das Begehren um Reduktion der Bemessungsgrundlage ist unter Beilage der entsprechenden Beweismittel bis spätestens Ende März des folgenden Jahres beim kantonalen Steueramt einzureichen.

§ 14

Abrechnung und Fälligkeit

¹ Die Schuldner der steuerbaren Leistung haben monatlich auf dem offiziellen Abrechnungsformular mit dem kantonalen Steueramt über die abgezogene Quellensteuer abzurechnen.

² Wenn während des ganzen Jahres weniger als zehn Steuerpflichtige dem Steuerabzug unterworfen sind, kann er oder sie vierteljährlich, auf das Ende jeden Quartals, abrechnen. In besonderen Fällen (sehr geringe Steuerbeträge) kann das kantonale Steueramt auf Gesuch hin längere, höchstens jährliche Abrechnungsperioden bewilligen.

³ Die Abrechnungen sind innert 15 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode dem kantonalen Steueramt einzureichen (Abrechnungsfrist).

⁴ Die aufgrund der Abrechnung geschuldeten Quellensteuern sind innert 30 Tagen nach Zustellung der Veranlagung und Rechnung dem kantonalen Steueramt abzuliefern (Zahlungsfrist).

⁵ Auf verspätetete Zahlungen wird ein Verzugszins entsprechend den Bestimmungen über die Verzinsung der direkten Staatssteuern erhoben.

§ 15

Bezugsprovision

¹ Verletzt der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung seine oder ihre Verfahrenspflichten, wird die Bezugsprovision auf die Hälfte herabgesetzt.

² Sie entfällt ganz, wenn das kantonale Steueramt eine Schätzung der Quellensteuer vornehmen muss, weil der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung keine Abrechnung eingereicht hat, oder wenn er betrieben werden muss.

§ 18

Rückerstattung der Kirchensteuer und

der Feuerwehrrersatzabgabe

¹ Steuerpflichtigen, von denen mit der Quellensteuer die Kirchensteuer erhoben wurde, obwohl sie keiner Landeskirche angehören, erstattet das kantonale Steueramt auf Antrag den Anteil der Kirchensteuer zinslos zurück.

² Steuerpflichtige, die nicht oder nur teilweise feuerwehrrersatzabgabepflichtig sind, erstattet das kantonale Steueramt auf Antrag die Feuerwehrrersatzabgabe aufgrund einer entsprechenden Bescheinigung der anspruchsberechtigten Einwohnergemeinde zinslos zurück.

³ Das Rückerstattungsbegehren ist unter Beilage der entsprechenden Beweismittel bis spätestens Ende März des folgenden Jahres beim kantonalen Steueramt einzureichen.

⁴ Die Rückerstattung erfolgt frühestens am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht.